

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Arzneimittel | 135, 136, 137, 174, 179 |
| Arbeitsunfähigkeit | 136 |
| Pfändungsfreigrenzen | 137 |
| Zahnersatz | 143 |
| Krankenhäuser | 175 |
| Pflegeversicherung | 176 |
| Persönliches Budget | 176 |
| Arbeitsunfälle | 177 |
| Gesundheitsreform | 178, 181 |
| Hospizarbeit | 180 |
| Pflegebedürftigkeit | 191 |
| Europa | 191 |

EINBANDDECKEN

für 1. und 2. Halbjahr 2006

„DIE LEISTUNGEN

sowie die Einbanddecke

„RECHTSPRECHUNG“

**Der Preis pro Einbanddecke beträgt Euro 7,50
incl. Versandkosten und Mwst.**

**Auch Einbanddecken für frühere Jahrgänge
können noch bezogen werden!**

**Bestellen Sie bequem anhand der
in diesem Heft beigelegten Bestellkarten
oder per Fax unter 09122 / 70 76**

Die Leistungen

der gesetzlichen
Pflegeversicherung
Herausgegeben

HEFT 3

Pflichten der Leistungsträger mit Schadensersatzansprüchen

Von H. J. ...

1. Grundsätze

Die Sozialleistungsträger gewährleisten die Versorgung der Versicherten. Dabei ist es meist zunächst nicht zu berücksichtigen, dass die Leistungen durch den Staat bewirkt worden sind. Der wohl wichtigste Gesichtspunkt ist die Zweckmäßigkeit. Hier werden Leistungen durch die Sozialleistungsträger für die Behandlung, Krankenhausbehandlung, Krankentransport, gesetzliche Unfallversicherung, durch einen Arbeitsunfall oder durch ein sonstiges, durch den Versicherten begründetes Ereignis. Das gilt auch für die Leistungen, die durch das

Die Leistungspflicht besteht auch dann, wenn ein anderes Schadensereignis entsteht. Ein Schadensereignis zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Versicherten oder sonst im Schadensersatzanspruch des Versicherten bestehen, hätte der Geschädigte einen Schadensersatzanspruch. Doppelansprüche lässt das Gesetz

§ 116 SGB X sieht vor, dass in den Vorschriften beruhender Ansprüche der Sozialleistungsträger oder Träger der Sozialhilfe

Dieser Forderungs- oder Rechtsübergang gegen zivilrechtliche Schädiger

Der Forderungsübergang erfolgt durch den Verletzten, wenn er getreten ist und deshalb Leistungsträger können solche - im Schadensersatz, wenn sie Kenntnis von ent

Die Leistungen 3/2007